

**Satzung des Hundeverein Hüttenberg e.V.
in 35625 Hüttenberg**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Kassenprüfer

§ 11 Hauptversammlung

§ 12 Kosten

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Vermögen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Hundeverein Hüttenberg e.V. im nachfolgenden HV Hüttenberg e.V. genannt.

2. Der Rechtssitz ist Hüttenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des HV Hüttenberg e.V. ist das Kalenderjahr.

4. Der HV Hüttenberg e.V. ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM). Er erkennt die Satzungen, die gültigen Ordnungen, sowie Entscheidungen des Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), des Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) und des Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM) im Rahmen ihrer Zuständigkeit als verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der HV Hüttenberg e.V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck und Aufgabe des HV Hüttenberg e.V. ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports und der Hundeausbildung nach den Richtlinien des VDH sowie die Förderung der Hundezucht nach kynologischen Grundsätzen des VDH und die Durchführung von Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder den Verein zu fördern, sofern sie nicht gewerbsmäßiger Hundehändler ist und auch nicht mit solchem in häuslicher Gemeinschaft lebt.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den HV Hüttenberg e.V. entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn sich die bewerbende Person vorher 1/2 Jahr lang am Vereinsgeschehen beteiligt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen und die durch die Mitgliederversammlung genehmigten einschlägigen Bestimmungen zu achten.

2. Die Bestrebungen des HV Hüttenberg e.V. zu unterstützen.

3. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.

4. Pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen.

5. Den anderen Mitgliedern gegenüber ein gesittetes Verhalten zu zeigen und auf dem Ausbildungsplatz den Anordnungen des Ausbildungswartes, und bei Veranstaltungen den Anordnungen des Veranstaltungsleiters unbedingt Folge zu leisten.

6. Ihre Hunde bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit fachärztlich untersuchen und behandeln zu lassen, ebenso, wenn erforderlich, diese abzusondern. Der Anzeigepflicht bei Seuchengefahr, besonders bei Tollwut, gegenüber der Polizeibehörde unverzüglich nachzukommen.

7. Eine Haftpflichtversicherung für ihre Tiere abzuschließen.

8. Den Impfschutz bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. In den Vereinsversammlungen der Vereinsführung Richtlinien vorzuschlagen, die nach Annahme durch die Versammlung für die Vereinsführung bindend sind. Nur persönlich zur Versammlung erschienene Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

2. Die zur Ausbildung erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.

2. Durch Aufkündigung, jedoch muss dies mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand des HV Hüttenberg e.V. gegenüber schriftlich mitgeteilt werden (freiwilliger Austritt).

3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

3.1 Nichterfüllung der Pflichten, insbesondere, wenn das Mitglied nach erfolgter einmaliger schriftlicher Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.

3.2 Unkameradschaftlichem und Vereinsschädigendem Verhalten.

3.3 Der Begehung von Handlungen bei der Ausbildung und Zucht von Hunden, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.

3.4 Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem HV Hüttenberg e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Gegen den beschlossenen Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle. Durch die einberufene Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung kann der Ausschluss nur durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des HV Hüttenberg e.V. nach sich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag für den HV Hüttenberg e.V. wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für den HV Hüttenberg e.V. ist bis zum 01.02. jeden Jahres zu zahlen.

2. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Ermäßigung des Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des Hundeverein Hüttenberg e.V.

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand des Hundeverein Hüttenberg e.V.

1. Die Geschäfte des Hundeverein Hüttenberg e.V. führt der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Ausbildungswart
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Beisitzer (um eine ungerade Stimmenzahl im Vorstand zu erreichen.)
3. **Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.** Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll haben hervorzugehen:
 - a) die Tagesordnung
 - b) eine Anwesenheitsliste mit Name, Unterschrift
 - c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. Vorsitzenden, dem Kassier sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu betätigen.
 - d) gültige Amtsträgerliste
 - e) Wahlprotokolle (soweit Wahlen durchgeführt)
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch die Einzelvertretungsmacht auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Der Vorstand des HV Hüttenberg e.V. übt in seinem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des HV Hüttenberg e.V. nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Ein Wiedereintritt in den HV Hüttenberg e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, Näheres regelt § 6 Abs. 3.4.
6. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des HV Hüttenberg e.V. muss der 1. Vorsitzende beide Parteien anhören und eine Schlichtung versuchen. Über diese Schlichtung oder einen Schlichtungsversuch muss ein Protokoll erstellt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Zur dauernden Überwachung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Neuwahl für den ausgeschiedenen Kassenprüfer hat sofort zu erfolgen. Eine sofortige Wiederwahl des Ausgeschiedenen ist nicht statthaft.

§ 11 Hauptversammlung

1. Der HV Hüttenberg e.V. muss in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchführen. Diese findet zwischen dem 1. Dezember des alten dem 28. Februar des Folgejahres statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Außer der Hauptversammlung sollen monatlich möglichst an einem feststehenden Tage Veranstaltungen stattfinden. Ort und Stunde werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes ihren Rechenschaftsbericht vorzulegen. Gleichzeitig ist auf dieser Versammlung der Arbeitsplan für das neue Geschäftsjahr zu besprechen und zu beschließen.
3. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder diese fordern.
4. Die Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.

5. Die Annahme eines Antrages bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung verlesen werden muss.

§ 12 Kosten

Die Vorstandsmitglieder des HV Hüttenberg e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Vereinsmitglieder geändert werden.

§ 14 Vermögen

Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen Geldinstitut hinterlegt werden. Dem Kassierer ist es gestattet, einen entsprechenden Betrag für die laufenden Ausgaben als Bestand zu halten. Der Kassierer ist berechtigt, über Auslagen bis zu Euro 150,00 selbständig zu entscheiden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des HV Hüttenberg e.V. kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des HV Hüttenberg e.V. fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hüttenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am

10.05.2008 beschlossen worden.

Für den Hundeverein Hüttenberg e.V.:

1.Vorsitzender 2.Vorsitzender 3. Unterschrift

4. Unterschrift 5. Unterschrift 6.Unterschrift

7.Unterschrift